

100.103

Verordnung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrats im Bereich der Volksschule

vom 21. Juni 2021

Kurzbezeichnung:

Kompetenzdelegationsverordnung Volksschule

Sachliche Zuständigkeit:

Bildung und Sport

Stand: 1. Januar 2025

Verordnung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrats im Bereich der Volksschule

vom 21. Juni 2021

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 71 Abs. 1bis des Schulgesetzes vom 17. März 1981¹ und § 42 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrats zur Verkürzung der Entscheidungswege im Sinne einer zielorientierten Führung der Volksschule an

- a) das ressortverantwortliche Stadratsmitglied;
- b) das ressortverantwortliche Stadratsmitglied zusammen mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter Volksschule;
- c) die Geschäftsleitung Volksschule;
- d) die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter Volksschule;
- e) die Schulleitung Stufe;
- f) die Schulleiterin oder den Schulleiter.

¹ SAR 401.100

² SAR 411.200

§ 2 Begriffe

1 Geschäftsleitung Volksschule: Die Geschäftsleitung Volksschule besteht aus der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter Volksschule, der Leiterin oder dem Leiter Finanzen und Prozesse der Volksschule sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern aller Schulstufen.

2 Schulleitung Stufe: Die Schulleitung Stufe besteht aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der jeweiligen Schulstufe.

3 Ausschuss Bildung: Der Ausschuss Bildung hat eine beratende Funktion. Er besteht aus dem ressortverantwortlichen Stadtratsmitglied, der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter Volksschule und der Fachperson Bildung.

§ 3 Geltungsbereich

Die Verordnung bezieht sich auf stadträtliche Entscheidbefugnisse gemäss der Gesetzgebung im Bereich der Volksschule.

II. Generelle Bestimmungen

§ 4 Delegationskriterien

Der Stadtrat delegiert Entscheidbefugnisse nach folgenden Kriterien an die mit der entsprechenden Aufgabe betraute Stelle:

- a) Geschäftshäufigkeit,
- b) strategische beziehungsweise operative Bedeutung,
- c) Wirkungsdauer.

§ 5 Unterschriftenregelung

Die Unterschriftenberechtigung für die delegierten Aufgaben wird wie folgt geregelt:

- a) ressortverantwortliches Stadtratsmitglied: Einzelunterschrift;
- b) ressortverantwortliches Stadtratsmitglied zusammen mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter Volksschule: Unterschrift zu zweien;
- c) Geschäftsleitung Volksschule: Unterschrift zu zweien;
- d) Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter Volksschule: Einzelunterschrift;
- e) Schulleitung Stufe: Unterschrift zu zweien;
- f) Schulleiterin oder Schulleiter: Einzelunterschrift.

§ 6 Verfahrensbestimmung

Die entscheidende Stelle hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten.

§ 7 Rechtsmittelbelehrung

1 Die mit dem Entscheid betraute Stelle übernimmt die Entscheidungsverantwortung des Stadtrats und entscheidet erstinstanzlich abschliessend.

2 Es gelten die nach der Gesetzgebung im Bereich der Volksschule festgelegten Rechtsmittel.

§ 8 Kompetenzkonflikte

Über Kompetenzkonflikte entscheidet die nächsthöhere Ebene gemäss Linienverantwortung.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Baden, 21. Juni 2021

Stadtrat Baden

Stadtammann:

Schneider

Stadtschreiber:

KUBLI

Anhang: Delegierte Aufgaben

Delegation	an	Weitere Beteiligte und Weisungen
Strategie und Grundsätze		
Qualitätsmanagement	Geschäftsleitung Volksschule	
Schul- und Hausordnungen	Geschäftsleitung Volksschule	
Planung und Organisation		
Verteilung des Ressourcenkontingents BKS (jährlich)	Schulleitung Stufe ¹	Validierung durch Geschäftsleiter/in Volksschule ¹
Rahmenvorgaben für die Schulstandorganisation ¹	Ressortverantwortliches Stadtratsmitglied	
Entwicklungsplanung Schulstandorte	Geschäftsleiter/in Volksschule	
Finanzen		
Richtlinien Verwendung Fondsgelder	Geschäftsleiter/in Volksschule	
Personal		
Führung Schulleiter/in (namentlich Zielvereinbarung, Beurteilung, Weiterbildung)	Geschäftsleiter/in Volksschule	Validierung durch Abteilungsleiter/in ¹
Führung Geschäftsleiter/in Volksschule (namentlich Zielvereinbarung, Beurteilung, Weiterbildung)	Abteilungsleiter/in ¹	
Arbeitszeugnis Schulleiter/in	Geschäftsleiter/in Volksschule	

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Bewilligung Nebenbeschäftigung Schulleiter/in	Geschäftsleiter/in Volksschule	
Bewilligung Übernahme öffentliches Amt Schulleiter/in	Geschäftsleiter/in Volksschule	
Beurlaubung Schulleiter/in	Geschäftsleiter/in Volksschule	
Personalgewinnung Lehrpersonen	Schulleiter/in	
Anstellung/Entlohnung Lehrpersonen	Schulleiter/in	
Urlaube Lehrpersonen	Schulleiter/in	
Unbesoldeter Urlaub über einen Monat	Schulleiter/in	Validierung durch Schulleitung Stufe
Personalführung Lehrpersonen	Schulleiter/in	
Personalführung Verwaltungspersonal der Stufen	Schulleiter/in	
Personalführung Verwaltungspersonal der Volksschule	Geschäftsleiter/in Volksschule	
Personalführung Mitarbeitende technischer Support (TICTS)	Geschäftsleiter/in Volksschule ¹	
Pensenzuteilungen an die Lehrpersonen	Schulleiter/in	
Disziplinarmaßnahmen	Schulleiter/in	Validierung durch ressortverantwortliches Stadratsmitglied und Geschäftsleiter/in Volksschule
Formelle Mahnung wegen Mängeln der Lehrpersonen	Schulleiter/in	Validierung durch Geschäftsleiter/in Volksschule und Abteilungsleiter/in ¹ ; Info an Gesamtstadtrat
Bewilligung Nebenbeschäftigung der Lehrpersonen	Schulleiter/in	
Bewilligung Übernahme öffentliches Amt der Lehrpersonen	Schulleiter/in	

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Laufbahn- und Urlaubsentscheide		
Einschulung, Übertritte, Promotionen ¹ (auf Antrag Lehrperson)	Schulleiter/in	
Einschulung, Übertritte, Promotionen bei Nichteinverständnis der Eltern ²	Ressortverantwortliches Stadtratsmitglied ²	Beratung durch Ausschuss Bildung ²
Klassenein- und - zuteilungen der Schüler/-innen	Schulleiter/in	
Sondermassnahmen Laufbahn: Schulabschluss bis höchstens 6 Wochen Kindergarten/Primarschule	Schulleiter/in ¹	Validierung durch Schulleitung Stufe ¹
Sondermassnahmen Laufbahn: Schulabschluss bis höchstens 6 Wochen Sek I	Schulleiter/in	
Kurzurlaube Schüler/-innen bis 5 Schultage	Schulleiter/in	
Übrige Urlaube Schüler/-innen	Schulleiter/in	Validierung durch Schulleitung Stufe
Dispensation Schüler/-innen	Schulleiter/in	Validierung durch Schulleitung Stufe
Entscheide, welche eine Kostengutsprache bedingen ¹	Ressortverantwortliches Stadtratsmitglied	Beratung durch Ausschuss Bildung
Zuweisung in separative Sonderschulung ²	Ressortverantwortliches Stadtratsmitglied ²	Beratung durch Ausschuss Bildung ²
Zuweisung an einen anderen Standort oder in eine andere Gemeinde ²	Ressortverantwortliches Stadtratsmitglied ²	Beratung durch Ausschuss Bildung ²
Disziplinententscheide Schüler/Schülerinnen¹		
Disziplinarmaßnahmen gemäss § 38c Abs. 1 lit. a-c, e-g ¹ Schulgesetz	Schulleiter/in	

¹ Geändert/gelöscht durch Stadtratsentscheid vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

² Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Disziplinar massnahmen gemäss § 38c Abs. 1 lit. d Schulgesetz (Versetzung an einen anderen Standort oder in eine andere Gemeinde) ¹	Ressortverantwortliches Stadtratsmitglied	Beratung durch Ausschuss Bildung
--	---	----------------------------------

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025